



Frau Karin Keller-Sutter, Bundesrätin
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Per Email an: ehra@bj.admin.ch

Bern, 13. Juli 2021

Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr)

Sehr geehrter Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung. Sehr gerne nimmt die EVP diese Gelegenheit wahr, um auf die Wichtigkeit von ethischem Unternehmertum und der globalen Verantwortung der Schweizer Wirtschaft hinzuweisen und sich zur vorliegenden Verordnung zu äussern.

1. Ausgangslage und grundsätzliche Haltung

Das Schweizer Stimmvolk hat sich mit einer knappen Mehrheit von 50.7% für die «Konzernverantwortungsinitiative» ausgesprochen, welche jedoch am Ständemehr scheiterte. Der indirekte Gegenvorschlag des Parlamentes galt während dem Abstimmungskampf als zentrales Argument der Gegner, um aufzuzeigen, dass bereits eine Alternative für mehr ethisches Unternehmertum und den Schutz von Menschenrechten und Umweltstandards im Ausland vorliege. Wir erachten es als Auftrag des Stimmvolkes an den Bundesrat, dass diese nun über eine schlichte Berichterstattungspflicht hinausgeht.

Auch wenn sich die EVP für einen weitgehenderen Gegenvorschlag und anschliessend für die Volksinitiative einsetzte, betrachtet die EVP den verabschiedeten indirekten Gegenvorschlag und die Verordnung im Grundsatz als Verbesserung zum Status quo. Die EVP akzeptiert die demokratischen Entscheide, welche dieser Vernehmlassung vorhergingen und verzichtet entsprechend auf weitergehende Änderungsanträge, auch wenn diese im Sinne der EVP wären. Sie fokussiert sich in dieser Antwort entsprechend auf Rückmeldungen zur wirkungsvollen Ausgestaltung im Rahmen des gesetzlichen Auftrages durch den indirekten Gegenvorschlag.

2. Stellungnahme zu einzelnen Inhalten und Änderungsanträge

Art. 3 Ausnahme für rezyklierte Metalle

Für die Ausnahme von rezyklierten Metallen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht fehlt aus Sicht der EVP die gesetzliche Grundlage; diese Ausnahme überschreitet so die Kompetenz der Verordnung. Inhaltlich hat die EVP die Befürchtung, dass mit dieser Ausnahme eine absichtliche Umgehung der Pflichten ermöglicht wird.

Die EVP erwartet aus inhaltlichen Gründen, aber vor allem auch auf Grund der fehlenden gesetzlichen Grundlage, dass **Art. 3 ersatzlos gestrichen** wird.

Art. 4 Ausnahme für kleinere und mittlere Unternehmen

Die EVP ist über die gewählten Ausnahmekriterien für KMU sehr überrascht. Die Bundesversammlung hat im Gesetz festgehalten, dass die Verordnung festlegen soll, «unter welchen *Voraussetzungen* kleine und mittlere Unternehmen im Bereich der Kinderarbeit nicht prüfen müssen, ob ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht» (neuArt. 964^{quinquies} Abs. 3 OR). Da die Verordnung lediglich Kriterien der Grösse des Unternehmens vorschlägt, ist die EVP der Meinung, dass diese Bestimmung nicht dem Auftrag und Willen des Gesetzgebers entspricht, da de facto sämtliche KMU ungeachtet ihres Risikos auf Kinderarbeit in der Lieferkette von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht ausgenommen werden.

Konkret beantragt die EVP, dass **KMU**, welche aufgrund ihrer Branche ein **hohes Risiko auf Kinderarbeit** aufweisen, aufgrund einer Unterschreitung der Schwellenwerte **nicht von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht befreit** werden können.

Art. 5 Ausnahme für Unternehmen mit geringen Risiken

Die EVP begrüsst die Anknüpfung am UNICEF Children's Rights in the Workplace Index zwecks Ausnahmen für Unternehmen mit geringem Risiko. Gleichzeitig erlaubt die vorgeschlagene Formulierung, dass durch den indirekten Bezug von Produkten oder Dienstleistungen über ein Land mit der Einstufung «Basic» dennoch solche aus Risikoländern bezogen werden könnten, ohne dass eine Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht besteht. Entsprechend hält es die EVP für notwendig, das Kriterium auf sämtliche Länder der Wertschöpfungskette auszuweiten, so dass eine Ausnahme nur dann erfolgt, wenn die **ganze Wertschöpfungskette** ein geringes Risiko aufweist.

Konkret schlägt die EVP für Art. 5 folgende Ergänzung vor:

Art. 5 Ausnahme für Unternehmen mit geringen Risiken

*1 Unternehmen müssen nach Artikel 964^{quinquies} Absatz 3 OR nicht prüfen, ob ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht und sind von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten gemäss Artikel 964^{sexies} f. OR befreit, wenn sie dokumentieren, dass die Länder, aus denen sie Produkte oder Dienstleistungen beziehen, **sowie sämtliche Länder, in welchen Vorleistungen für diese Produkte und Dienstleistungen erbracht wurden**, geringe Risiken im Bereich Kinderarbeit aufweisen.*

2 Ein geringes Risiko wird angenommen, wenn ein Land vom UNICEF Children's Rights in the Workplace Index² als «Basic» eingestuft wird.

Art. 7 Lieferkettenpolitik im Bereich Mineralien und Metalle

Die EVP befürchtet, dass mit der «Zusicherung von Wirtschaftsbeteiligten und Akteuren an der Lieferkette und weiteren Geschäftspartnerinnen und -partnern» ein Instrument in die Lieferkettenpolitik aufgenommen wird, welches es ermöglicht, die Verantwortung einfach auf Akteure im Ausland abzuschieben. Die Verantwortung zur regelmässigen Überprüfung dieser Zusicherungen muss deshalb beim inländischen Unternehmen bleiben, damit Zusicherungen nicht zur Umgehung von stärkeren Instrumenten der Lieferkettenpolitik missbraucht werden können.

Die EVP beantragt daher, Art. 7 wie folgt zu ergänzen:

Art. 7 Lieferkettenpolitik im Bereich Mineralien und Metalle

[...]

² In der Lieferkettenpolitik sind die Instrumente zu nennen, mit denen das Unternehmen mögliche schädliche Auswirkungen in seiner Lieferkette ermittelt, bewertet, beseitigt und verhindert. Dazu gehören namentlich:

- a. Kontrollen vor Ort;
- b. Auskünfte, beispielsweise von Behörden, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft;
- c. der Beizug von Fachleuten und Fachliteratur;
- d. Zusicherungen von Wirtschaftsbeteiligten und Akteuren an der Lieferkette und weiteren Geschäftspartnerinnen und -partnern **und die regelmässige Überprüfung dieser Zusicherungen**;
- e. das Verwenden von anerkannten Standards und Zertifizierungssystemen.

[...]

Anhang Liste der Mineralien und Metalle, für die Einfuhr- und Bearbeitungsmengen, bis zu denen Unternehmen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht befreit sind

Die EVP weist darauf hin, dass die Höhe der Befreiungsschwelle nach dem Vorbild der EU so festgelegt werden soll, dass jeweils gesamthaft nur rund 5% der Mengen durch Unternehmen eingeführt und bearbeitet werden, welche auf Grund der geringen Menge von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht befreit sind. Da die Schwellenwerte von jenen der EU übernommen wurden, gehen wir davon aus, dass die spezifischen Umstände der Schweiz nicht berücksichtigt wurden und gewisse Schwellen möglicherweise zu hoch oder zu niedrig angesetzt wurden.

Die EVP würde folglich eine **Anpassung der Schwellen an die Umstände der Schweizer Industrie, mit dem Ziel der Pflichtenbefreiung von jeweils rund 5% der gesamten Einfuhr- und Bearbeitungsmengen** der einzelnen Mineralien und Metalle, begrüssen.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen. Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz